

2. die im Urtheile erster Instanz enthaltene Beweis-
aufgabe der gegenwärtigen Lage der Sache aus
dem Grunde völlig angemessen erscheint, weil zwi-
schen der früher vom Supplicaten geleisteten Zah-
lung und den in dem gegenwärtigen Verfahren
libellirten Forderungen eine wirkliche Connexität
stattfindet, und endlich
3. dem Supplicanten in Rücksicht seiner eventuellen
Behauptung, daß er seiner Verpflichtung durch Aus-
stellung einer Quittung in brieflicher Form bereits
nachgekommen sei, weder vom Richter erster Instanz,
noch durch das *decretum contra quod* etwas ab-
erkannt ist;

So steht der Beschwerde des Supplicanten nicht
zu deferiren. —

- 4) In neuerer Zeit erkannte das Stadtgericht zu Stade
am 3. Februar 1844 in einer bei ihm anhängigen
Rechtssache:

— — daß, soviel sodann die von Beflagten ver-
langte Ausstellung einer Quittung, über die, vom
Kläger, für seine des Beflagten Rechnung, in Ab-
schlag des Kaufpreises der von Jenem eben daselbst
von des Klägers Bruder ** acquirirten andern,
ebenfalls im Gerichte Depenbeck belegenen, Hofstelle
gezahlte Summe von 2150 *m* anlangt, — Be-
flagter, da er nicht in Abrede zu stellen vermocht
hat, daß Kläger die gedachte Summe auf Abschlag
der ihm schuldigen Kaufgelder mit seiner Genehmi-
gung an ** bezahlt habe, eine solche Zahlung aber
der Berichtigung an den Beflagten gleich zu achten
ist — schuldig sei, dem Kläger ein schriftliches An-
erkenntniß der auf solche Weise geschehenen Liberation